

1. Nachtrag

zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hann. Münden vom 15.07.1985

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 18.05.2006 folgende 1. Nachtragssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hann. Münden vom 15.07.1985 beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuches (BauGB)“ ersetzt.

Artikel II

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1. wird nach dem Wort „Wege“ der Klammerzusatz „(Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1. BauGB)“ eingefügt.
- b) Nach Nr. 2. wird folgende neue Nr. 3. eingefügt:

„3. für Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2. BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;“
- c) Die bisherige Nr. 3. wird Nr. 4. und im Klammerzusatz werden die Worte „Nr. 2 Bundesbaugesetz“ durch die Worte „Nr. 2. BauGB“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nrn. 4. und 5. werden Nrn. 5. und 6..
- e) Die bisherige Nr. 6. wird ersatzlos gestrichen.
- f) In Nr. 7. Abs. 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Nr. 5 BBauG“ durch die Worte „Nr. 5. BauGB“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Abs. 1 Nrn. 1 – 3“ wird ersetzt durch „Abs. 1 Nrn. 1 – 4“.
- b) Der Buchstabe l) der Aufzählung wird ersatzlos gestrichen, nach Buchstabe k) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „und Kinderspielplätze“ gestrichen. Vor dem Wort „Anlagen“ wird das Komma entfernt und dafür das Wort „und“ eingefügt.
4. Dem § 2 werden folgende Absätze (7) und (8) angefügt:

„(7) Ebenso zum Erschließungsaufwand gehört der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4. BauGB (Kosten im Umlegungsverfahren) im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(8) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Fremdfinanzierungskosten im Sinne von § 128 Abs. 1 BauGB, welche der Stadt im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Errichtung einer Erschließungsanlage entstanden sind.“

Artikel III

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4.), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5. b), für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6. b) und Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7. werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen zugerechnet.“

b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Kinderspielplätze“ und das davor befindliche Komma gestrichen.

Artikel IV

1. In § 6 B Abs. 2 und Abs. 7 b) wird jeweils das Wort „Bundesbaugesetz“ durch „BauGB“ ersetzt.
2. In § 6 C wird das Wort „Bundesbaugesetz“ durch „BauGB“ ersetzt.

Artikel V

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Fahrbahn und wenn vorgesehen/geplant Gehweg(e) mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn, mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen oder

b) Mischflächen mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;“

b) In Buchstabe c) wird das Wort „Entwässerungseinrichtungen“ durch das Wort „Entwässerungsanlagen“ ersetzt.

c) In Buchstabe d) wird das Wort „Beleuchtungseinrichtungen“ durch das Wort „Beleuchtungsanlagen“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Wege sowie die nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Verkehrsanlagen entsprechend Abs. 1 Buchstaben a, c und d ausgebaut sind;“

b) Der Buchstabe f) wird ersatzlos gestrichen; nach Buchstabe e) wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Artikel VI

In § 10 werden die Worte „des Bundesbaugesetzes“ durch „BauGB“ ersetzt.

Artikel VII

In § 11 werden die Worte „des Bundesbaugesetzes“ durch „BauGB“ ersetzt.

Artikel VIII

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Hann. Münden, 18.05.2006

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 22 vom 08.06.2006 und somit gemäß Artikel VIII am 09.06.2006 in Kraft getreten.